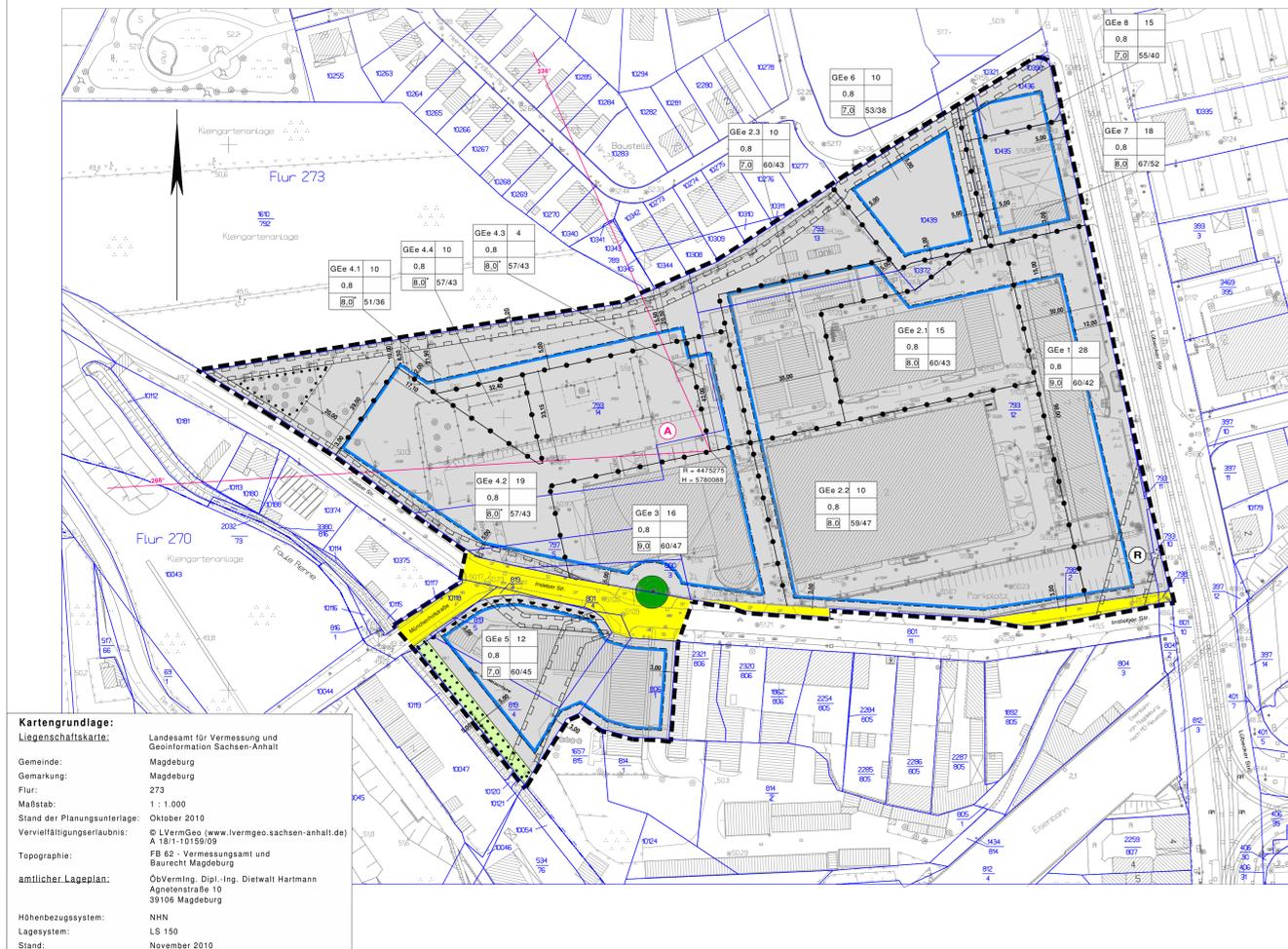


Bebauungsplan Nr. 134 - 7 "Lübecker Straße 2 / Insleber Straße"

TEIL A: Planzeichnung



TEIL B: Textliche Festsetzungen

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB i.V.m. §§ 1, 8 BauNVO)**
 - Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
 - Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden die eingeschränkten Gewerbegebiete GEe 1, GEe 2.1, 2.2 und 2.3, GEe 3, GEe 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4, GEe 5, GEe 6, GEe 7 sowie GEe 8 festgesetzt. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbetrieben. Die Gewerbegebiete wurden eingeschränkt hinsichtlich ihrer zulässigen Schaufenisssion.
 - Die allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 8 Absatz 2 BauNVO:
 - Tankstellen
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - werden gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
 - Im GEe 7 sind dem Flurstück 10435 befindliche Tankstelle ist ausnahmsweise zulässig. Diese Ausnahmeregelung dient ausschließlich der Bestandssicherung und wird im Falle einer Nutzungsaufgabe nichtigt.
 - Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 8 Absatz 3 BauNVO:
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - Vergnügungstätten
 - werden gem. § 1 Absätze 5 und 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
 - Im GEe 5 ist die Errichtung von Gebäuden im Bereich der eingetragenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten von Versorgungsträgern nur in Verbindung mit einer Umwegung der jeweiligen Versorgungsleitungen möglich.
 - Einzelhandel
 - Versorgungs- und Einzelhandeleinrichtungen gem. § 1 Absatz 9 BauNVO nicht zulässig, sofern sie nicht unter nachstehenden ausnahmsweise zulässigen Nutzungen aufgeführt sind.
 - Ausnahmsweise zulässig sind Versorgungs- und Einzelhandeleinrichtungen, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Gewerbetrieben stehen, diesen untergeordnet sind und nicht mehr als 10 von Hundert der mit den Betriebsgebäuden überbauten Fläche einnehmen.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)**
 - Für alle Bauflächen wird die Grundflächenzahl 0,8 festgesetzt. Der Nachweis der Größe der Grundflächen baulicher Anlagen wird für die Teilflächen GEe 1, GEe 2.1, 2.2 und 2.3, GEe 3, GEe 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 über deren Gesamtfläche gerechnet.
 - Im GEe 2.1 ist, abweichend von der festgesetzten Höhe, auf einer Grundfläche von maximal 6 m x 6 m eine Höhe von 38 m über der Bezugshöhe zulässig.
 - Im GEe 4.2 ist, abweichend von der festgesetzten Höhe, auf zwei getrennten Flächen mit einer Grundfläche von jeweils maximal 36,5 m x 32 m eine Höhe von 22 m über der Bezugshöhe zulässig.
 - Im GEe 4.1 ist, abweichend von der festgesetzten Höhe, auf einer Grundfläche von maximal 7 m x 3 m eine Höhe von 19 m über der Bezugshöhe zulässig.
 - Die festgesetzten Höhenbegrenzungen für bauliche Anlagen können um bis zu 2,5 m durch untergeordnete technisch erforderliche Bauteile (z.B. Masten, Abblutteinrichtungen) überschritten werden.
 - Im GEe 1 sind, abweichend von der festgesetzten Höhe, im Bereich der eingetragenen Richtfunktrasse Gebäude, Masten, Kräne und sonstige Konstruktionen mit einer Höhe von maximal 20 m über der Bezugshöhe zulässig.
 - Für das eingeschränkte Gewerbegebiet GEe 4 wird für die Teilflächen 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 die Baumassenzahl 0,8 festgesetzt. Der Nachweis der Baumasse ist über die Gesamtfläche der GEe 4 zu führen.
- Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 1, 12, 14, 16 und 23 BauNVO)**
 - Garagen i.S.d. § 12 BauNVO und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO (z.B. oberirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Verbindungsbrücken zwischen Gebäuden) sind außerhalb der Baugrenzen nur ausnahmsweise zulässig.
- Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i.S.d. BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten in der schutzbedürftigen Nachbarschaft werden für die eingeschränkten Gewerbegebiete Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 festgesetzt. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der Nutzungsschaublonne für den angegebenen Emissionskontingente L_{eq} weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten. Für den dargestellten Richtungssektor A (Ursprung R = 4475275 / N = 5780082; Bereich 265° bis 336° bezogen auf die Nordrichtung 0°, rechtsdrehend) erhöhen sich die Emissionskontingente L_{eq} für die Teilflächen GEe 4.2, GEe 4.4 und GEe 3 nachts um +4 dB(A). Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691 mit den in Kapitel 4.5 angegebenen Gleichungen (2) und (3).
 - Für die Errichtung von neuen Anlagen ist der rechnerische Nachweis der Einhaltung der schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans im baurechtlichen Zulassungsverfahren zu erbringen. Für die Teilflächen GEe 1, GEe 2.1, 2.2 und 2.3, GEe 3, GEe 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4, welche immissionsschutzrechtlich als eine Betriebsstätte im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu betrachten sind, ist dieser Nachweis insgesamt für die bestehenden und die geplanten Anlagen zu erbringen, wobei die festgesetzten Emissionskontingente für die Teilflächen zu beachten sind.
 - Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn sein Beurteilungspegel den Immissionswert nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sowie ausnahmsweise zulässige Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO müssen bauliche Vorkehrungen gegen Lärmimmissionen gemäß DIN 1109 "Schallschutz im Hochbau", Abschnitt 5, "Schutz gegen Außenlärm" aufweisen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Stellplätze und Parkplätze sind in wasserdurchlässiger Ausführung (Schotterrassen, Großflugsplaster, Rasengrünstreifen o.ä.) herzustellen. Das gilt nicht für Fahrbahnen zur Erschließung der Stellplätze und Parkplätze sowie nicht für Flächen, auf denen aufgrund technischer oder Sicherheitsvorschriften eine vollständige Versiegelung erforderlich ist.
 - In die begrünten Fassaden der Gebäude im GEe 4.2 sind in einer Höhe von mindestens 5 m über Gelände insgesamt 12 Nisthilfen zu integrieren (4 Nisthöhlen, Brutraum Ø 12 cm, Flugloch 26 mm; 4 Nisthöhlen, Brutraum Ø 12 cm, Flugloch 32 mm; 4 Nisthöhlen, Brutraum Ø 14 cm, Flugloch 45 mm).
 - Im GEe 1, GEe 2.2, GEe 3 oder GEe 4.2 sind an den Gebäuden in einer Höhe von 3 m bis 6 m über Gelände an sonnenexponierten Stellen mit freier An- und Abblugmöglichkeit 5 Friedermausfächer als Sommerquartier anzubringen.
- Maßnahmen zur Anpflanzung und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
 - Die nach Norden und nach Süden ausgerichteten fensterlosen Außenfassadenflächen von Gebäuden im GEe 4.2 sind auf einer Fläche von insgesamt 2.000 m² mit selbst klimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen gemäß Planliste 1 im Umweltbericht zu begrünen. Die Artenwahl hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 % der Pflanzen eine Wuchshöhe von 10 m erreichen können. Es sind 7 Kletterpflanzen je laufende 10 m zu pflanzen. Die Breite des durchgängigen Pflanzstreifens beträgt mindestens 0,75 m.
 - Auf Freilächtenstellplatzanlagen für PKW ist je angefangene 6 Stellplätze ein Laubbaum als Hochstamm, 3 verplanzte, Stammumfang 16 - 18 cm, anzupflanzen. Die Arten sind nach der Planliste 2 im Umweltbericht zu wählen.
 - Die Mindestgröße für die unverletzten und nicht zu behandelnden Baumscheiben beträgt 8 m².

II Hinweise

- Hinweis auf Bombenabwurfgebiet**
 Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans zählt zum Bombenabwurfgebiet der Stadt. Es besteht die Notwendigkeit der Überprüfung auf Kampfmittel.
- Hinweis auf Altlasten**
 Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.a. sowie den vorgesehenen Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und / oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt gem. § 3 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG LSA) vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Treten diese Hinweise auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen.
- Hinweis auf Bodendenkmal**
 Auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht und die Erhaltungspflicht gem. § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde wird hingewiesen.
- Hinweis auf die Baumschutzsatzung**
 Die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes, der Großsträucher und Klettergehölze als geschützter Landschaftsteil in der Landeshauptstadt Magdeburg - Baumschutzsatzung" (2009) ist zu beachten.
- Hinweis zum Artenschutz**
 Die Vorgaben zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gem. § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu berücksichtigen.
- Hinweis auf Einsichtnahemöglichkeit**
 Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können eingesehen werden bei der Stadtplanung Magdeburg, Stadtplanungsamt, Am der Steinmühle 6, 39128 Magdeburg.

Verfahrensvermerke

- Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und § 9 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am den Bebauungsplan Nr. 134-7 "Lübecker Straße 2 / Insleber Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.
- Der Stadtratsbeschluss vom ersetzt die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 134-7 vom 13.10.2011, örtlich bekannt gemacht über das Amtsblatt Nr. 13 vom 30.03.2012.
- Magdeburg, den Siegel
- Oberbürgermeister
- Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
- Magdeburg, den Siegel
- Oberbürgermeister
- ObVerming / Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht
- Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 19.08.2010 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 sowie § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 134-7 "Lübecker Straße 2 / Insleber Straße" im beschleunigten Verfahren beschlossen.
- Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 10.09.2010 über das Amtsblatt Nr. 36 örtlich bekannt gemacht.
- Magdeburg, den Siegel
- Oberbürgermeister
- Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 134-7 "Lübecker Straße 2 / Insleber Straße" wurde ab dem Verfahrensschritt Entwurf und öffentliche Auslegung mit einer Umweltprüfung gemäß § 2a Abs. 2 BauGB durchgeführt. Das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB wurde damit ab dem Verfahrensschritt Entwurf beendet.
- Magdeburg, den Siegel
- Oberbürgermeister
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14.09.2010 durch eine Bürgerversammlung erfolgt.
- Magdeburg, den Siegel
- Oberbürgermeister
- Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.
- Magdeburg, den Siegel
- Oberbürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.09.2010 und 01.12.2010 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Äußerung über den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
- Magdeburg, den Siegel
- Oberbürgermeister
- Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 31.03.2011 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 134-7 und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Erweiterung des Geltungsbereiches beschlossen.
- Magdeburg, den Siegel
- Oberbürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 134-7, die Begründung und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 26.04.2011 bis 26.05.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.04.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden und gemäß § 4 Abs. 2 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Magdeburg, den Siegel
- Oberbürgermeister
- Nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am 13.10.2011 den Bebauungsplan Nr. 134-7 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.
- Magdeburg, den Siegel
- Oberbürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 134-7, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), in der Fassung vom Juli 2011 wird hiermit ausgefertigt.
- Magdeburg, den Siegel
- Oberbürgermeister
- Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplans Nr. 134-7 übereinstimmt.
- Magdeburg, den Siegel
- Stadtplanungsamt
- Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplans Nr. 134-7 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 134-7 "Lübecker Straße 2 / Insleber Straße" ist damit in Kraft getreten.
- Magdeburg, den Siegel
- Oberbürgermeister
- Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplans Nr. 134-7 übereinstimmt.
- Magdeburg, den Siegel
- Stadtplanungsamt
- Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplans Nr. 134-7 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 134-7 "Lübecker Straße 2 / Insleber Straße" ist damit in Kraft getreten.
- Magdeburg, den Siegel
- Oberbürgermeister

- Im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB wurden nachfolgende Verfahrensschritte wiederholt:
- Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 24.04.2014 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 134-7 und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 214 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.05.2014 über das Amtsblatt Nr. 18 örtlich bekannt gemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 134-7, die Begründung und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Fachgutachten haben vom 23.05.2014 bis 25.06.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.05.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
- Magdeburg, den Siegel
- Oberbürgermeister
- Nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am den Bebauungsplan Nr. 134-7 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.
- Magdeburg, den Siegel
- Oberbürgermeister
- Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplans Nr. 134-7 übereinstimmt.
- Magdeburg, den Siegel
- Stadtplanungsamt
- Ausfertigung
- Es wird bestätigt, dass der vorliegende Bebauungsplan Nr. 134-7 "Lübecker Straße 2 / Insleber Straße", bestehend aus:
- dem Übersichtslageplan
 - der Planzeichnung (Planteil A), Stand
 - den textlichen Festsetzungen (Planteil B), Stand
 - der Begründung mit Umweltbericht und Fachgutachten,
- dem Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg zur Beschlussfassung am vorlag und dem Satzungsbeschluss entspricht.
- Magdeburg, den Siegel
- Oberbürgermeister
- Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplans Nr. 134-7 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das Amtsblatt Nr. am örtlich bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 134-7 "Lübecker Straße 2 / Insleber Straße" ist damit in Kraft getreten.
- Magdeburg, den Siegel
- Oberbürgermeister
- Innerhalb von einem Jahr nach Inkraftsetzung des Bebauungsplans sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.
- Magdeburg, den Siegel
- Stadtplanungsamt

Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
- GEe Gewerbegebiet, eingeschränkt
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- § 8 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung**
- Nutzungsschaublonne
- | Art der baulichen Nutzung | Höhe baulicher Anlagen (OK) über 61,5 m NHN |
|---------------------------|---|
| § 8 BauNVO | über 61,5 m NHN |
| Grundflächenzahl GRZ | § 17, 19 BauNVO |
| Baumassenzahl | Emissionskontingente L_{eq} gem. DIN 45691 in dB (A) / m ² Tag / Nacht |
| § 17, 21 BauNVO | § 17, 21 BauNVO |
- § 8,0 siehe Textfestsetzung Nr. 2.6
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**
- Baugrenze
- § 23 Abs. 3 BauNVO
- Verkehrflächen**
- Straßenverkehrsflächen öffentlich
- § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11, Abs. 6 BauGB
- Grünflächen**
- Grünfläche privat
- § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- § 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB
- Erhaltung: Baum
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- § 9 Abs. 7 BauGB
- Umgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- § 9 Abs. 7 BauGB
- Richtungssektoren mit Emissionszusatzkontingenten L_{eq}
- Abgrenzung Richtungssektoren
- § 9 Abs. 21 BauGB
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten von Ver- und Entsorgungsträgern
- § 9 Abs. 21 BauGB
- Richtfunktrasse
- Darstellungen der Plangrundlage**
- Flurstücknummer
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gebäudebestand

Landeshauptstadt Magdeburg

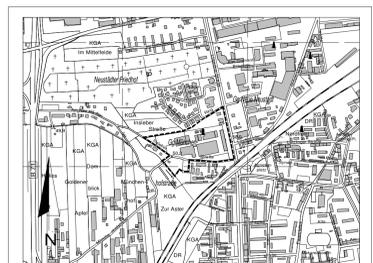
DS0486/14 Anlage 2 Stadtplanungsamt Magdeburg

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 134 - 7

LUEBECKER STRASSE 2 / INSLER STRASSE

Stand: November 2014

Maßstab: 1 : 1.000



Planverfasser:
 ISP Ingenieurbüro Steinbrecher + Partner
 Hübenerstraße 40a
 39112 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10.000
 Stand des Stadtkartenauszuges: 11/2014